

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Der Neuregelung definiert eine Internet-Dienstleistungsplattform als zum KapErtrStAbzug auf die über die Plattform bezogenen Kapitalerträge aus *Crowdlending* verpflichtete inländ. Stelle.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) ¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nummer 1, und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

...

2a. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c

- a) der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 2, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,
- b) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Num-

mer 7 Buchstabe b, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 2 an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,

sofern sich für diese Kapitalerträge kein zum Steuerabzug Verpflichteter nach der Nummer 1 ergibt.

...

(1a) bis (7) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366 ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

...

(44) ¹§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ²§ 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³§ 44 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

...

Autor:

Dr. Felix *Haug*, LL.M. (London), Regierungsoberberrät, Frankfurt am Main

Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderungen:** Der neue § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. c ergänzt den neu eingeführten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c. Danach wird in den Fällen des sog. *Crowdfunding* über eine Internet-Dienstleistungsplattform der inländ. Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform oder die inländ. Zweigniederlassung eines ausländ. Betreibers als zum KapErtrStEinbehalt verpflichtete auszahlende Stelle bestimmt. Vo-

oraussetzung ist jedoch, dass es nicht schon einen Abzugsverpflichteten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gibt.

Rechtsentwicklung:

J 20-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 44 Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“)** v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Einfügung einer neuen Nr. 2a in Abs. 1 Satz 4.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelungen gelten erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2020 zufließen (§ 52 Abs. 44 Satz 1).

J 20-3

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 20-4

► **Grund der Änderungen:** Wird die Kapitalanlage über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und wickelt die Plattform auch die Zahlung der Kapitalerträge ab (sog. *Crowdfunding*), wird nach den geltenden Regelungen in § 43 keine KapErtrSt einbehalten, obwohl die Internet-Dienstleistungsplattform über die hierfür notwendigen Informationen verfügt. Die Besteuerung dieser Kapitalerträge hing bislang und hängt nach in 2020 noch geltender Rechtslage zB beim *Crowdfunding* davon ab, dass der Anleger diese Kapitalerträge in der EStErklärung angibt (BTDrucks. 19/13436, 117f.).

Um entsprechende Angaben des Stpfl. in seiner StErklärung verifizieren zu können, unterwirft die Änderung auch diese Kapitalerträge dem StEinbehalt. § 43 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. c legt hierfür den Entrichtungspflichtigen fest. Zukünftig soll daher in diesem Fällen der KapErtrStAbzug durch den inländ. Betreiber oder die inländ. Zweigniederlassung eines ausländ. Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform vorgenommen werden, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt, denn insoweit kann davon ausgegangen, dass dieser grds. über die dafür notwendigen Informationen verfügt (BTDrucks. 19/13436, 117f.). Die Vorschrift ist jedoch nachrangig gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Während der Regierungsentwurf hierfür lediglich einen die § 44 Abs. 1 Nr. 1 ergänzenden Buchst. c vorsah, entschied der Finanzausschuss sich auf Bitten des BRat (BRDrucks. 356/1/19, 44f.) für eine umfassendere Regelung in einer neuen Nr. 2a (BTDrucks. 19/14909, 46). Diese Ergänzung ist im Wesentlichen redaktioneller Natur. So war die Verankerung einer Nr. 2a erforderlich, um die Zuordnung zum Abzugstatbestand in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 gewährleisten zu können (BTDrucks. 19/14909, 46).

Ebenfalls auf Bitten des BRat wurde der Buchst. b eingeführt (BRDrucks. 356/1/19, 44f.). Dieser stellt sicher, dass der StAbzug auch in den Fällen erfolgt, in denen der Plattformbetreiber ein inländ. Kreditinstitut oder

ein inländ. Finanzdienstleistungsinstitut mit der Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger beauftragt hat (BTDrucks. 19/14909, 46).

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelung ist logische Konsequenz aus der Neuregelung des StAbzugs aus über eine Internet-Dienstleistungsplattform erzielten Zinserträgen. Hätte der Gesetzgeber auf die Zuordnung des StEinbehalts auf einen Entrichtungspflichtigen verzichtet, wäre die Regelung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c ins Leere gegangen. In der Sache ist die Übertragung der Abzugsverpflichtung auf den Betreiber der Dienstleistungsplattform nachzuvollziehen. Zwar geht damit für die Betreiber der Plattform ein gewisser Mehraufwand einher und ihm droht bei Verletzung der ihm übertragenen Verpflichtung zum StAbzug eine Inanspruchnahme als Haftungsschuldner (§ 44 Abs. 5 EStG).

Insbesondere werden Plattformbetreiber daher ihre Systeme zur Auszahlung der Kapitalerträge und zur Bescheinigung der einbehaltenen KapErtrSt anpassen müssen. Andererseits gibt es – mit Ausnahme der von der Neuregelung berücksichtigten Einschaltung eines Dritten – keine weiteren Personen, die mit der Auszahlung der Kapitalerträge befasst sind, auf welche die Einbehaltungspflicht hätte verlagert werden können. Auch liegen den Plattformbetreibern aufgrund der Registrierung der Anleger auf der Plattform, die für den StEinbehalt relevanten Daten vor bzw. können die Informationen ergänzend im Rahmen der Anlegerregistrierung erfragt werden. Da der StEinbehalt auf Zinszahlungen im Übrigen standardisiert abläuft, ist die Heranziehung des Plattformbetreibers als Entrichtungspflichtigen daher insgesamt folgerichtig. Immerhin verbleibt den Plattformbetreibern ein Jahr Zeit, die Neuregelungen umzusetzen, denn § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. c findet erstmals auf Kapitalerträge Anwendung, die nach dem 31.12.2020 zufließen (§ 52 Abs. 4 Satz 1).